

WohnSelect

WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

(folgend „WohnSelect KVG“)

Principal Adverse Impacts („PAI“) - Richtlinie

Stand: 11.04.2022

WERTGRUND WohnSelect D (ISIN „DE000A1CUAY0“)

Informationen nach Art. 4 der Offenlegungsverordnung (Stand 1. Juni 2022)

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Inhalt

Principal Adverse Impacts („PAI“) - Richtlinie	1
I. Einleitung	2
II. Rechtlicher Hintergrund	3
III. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	4
1. Allgemeines	4
2. Beschreibung der von der WohnSelect KVG berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen	5
3. Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen	7
IV. Maßnahmen zum Umgang und zur Behebung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen	9
1. Erwerb von Immobilien	9
2. Bestandsimmobilien	9
V. Mitwirkungspolitik	10
VI. Bezugnahme auf internationale Standards	10

I. Einleitung

Seit dem 10. März 2021 sind die Transparenzvorgaben der Offenlegungs-Verordnung¹ („**Offenlegungs-VO**“) durch Finanzmarktteilnehmer, darunter die WohnSelect KVG in ihrer Eigenschaft als Verwalterin alternativer Investmentfonds, schrittweise umzusetzen. Nach Art. 4 der Offenlegungs-VO müssen u.a. Angaben zum Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „**nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**“ oder auch „**Principal Adverse Impacts**“, kurz „**PAI**“) offengelegt werden.

Die Offenlegungs-VO wird auf europäischer Ebene durch konkretisierende Rechtsakte (sog. „**Regulatory Technical Standards**“, kurz „**RTS**“) ergänzt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser PAI-Richtlinie nur als Entwurf vorliegen und demnach im Zeitpunkt des Erlasses dieser PAI-Richtlinie noch keine verbindliche Anwendung finden müssen. Nach derzeitigem Stand werden die RTS voraussichtlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 Anwendung finden. Aufgrund dessen werden die RTS im Rahmen dieser PAI-Richtlinie vorerst nicht umfassend berücksichtigt und dienen lediglich im Einzelfall als Indikation zur Konkretisierung der Vorgaben der Offenlegungs-VO. Rechtzeitig vor Inkrafttreten der RTS wird die WohnSelect KVG erforderlichenfalls diese PAI-Richtlinie an die Anforderungen der RTS anpassen.

Die WohnSelect KVG berücksichtigt gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 der Offenlegungs-VO die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen insofern auf diesen Vorgaben.

Diese PAI-Richtlinie dient dazu, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der seitens der WohnSelect KVG definierten Kriterien zu deren Feststellung und Gewichtung in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Offenlegungs-VO darzustellen. Dazu wird diese stets auf dem aktuellen Stand gehalten und erforderlichenfalls, insbesondere bei Änderungen der Strategie zur Identifizierung und Gewichtung der PAI und Bezugnahmen auf internationale Standards, aktualisiert.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

II. Rechtlicher Hintergrund

Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen bei Investitionsentscheidungen von (potentiellen) Anlegern zunehmend an Bedeutung. Die EU-weit einheitlichen Vorgaben der Offenlegungs-VO sollen für die Anleger eine vergleichbare und transparente Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen schaffen, indem Informationen zum Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen zu veröffentlichen sind.

Unter nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen sind solche Handlungen zu verstehen, die negative - wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche - Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (direkt oder indirekt) hervorrufen. Im Rahmen der Transparenzpflichten nach der Offenlegungs-VO sind Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, Informationen dazu bereit zu stellen, ob sie wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Hierbei sind neben Angaben im Rahmen der vorvertraglichen Informationen der von der WohnSelect KVG verwalteten Investmentvermögen (vgl. Art. 7 der Offenlegungs-VO) auch Angaben zur Berücksichtigung der PAI auf Ebene der WohnSelect KVG („**Unternehmensebene**“) zu veröffentlichen.

Zum Umgang mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der einzelnen von der WohnSelect KVG verwalteten Investmentvermögen wird auf die **Anlage** zu dieser Richtlinie verwiesen.

Auf Unternehmensebene erfolgt die Offenlegung von Informationen zum Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen insbesondere auch durch eine fortlaufende konsolidierte Betrachtung der verwalteten Portfolien, deren Ergebnis im Rahmen von jährlich zu veröffentlichenden Reportings (sog. „**PAI-Statement**“) kommuniziert wird. In dem PAI-Statement werden u.a. die identifizierten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen offengelegt.

Die Verpflichtung zur jährlichen Veröffentlichung eines solchen PAI-Statements ergibt sich nicht aus der Offenlegungs-VO selbst, sondern aus dem aktuellen Entwurf der RTS (sog. „**Draft RTS**“, Stand: 22. Oktober 2021, JC 2021 50). Voraussichtlich ist auf Basis der Vorgaben der Draft RTS erstmalig zum 30. Juni 2023 ein PAI-Statement zu veröffentlichen, welches Informationen zum Umgang mit PAI für das Jahr 2022 offenlegt. Aufgrund dessen ist bereits jetzt (vor dem Inkrafttreten der RTS) eine hinreichende Datengrundlage zu schaffen, um im Anschluss daran zukünftig ein nachvollziehbares PAI-Statement veröffentlichen zu können.

III. **Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Die Integration von ESG-Aspekten² in alle Geschäftsbereiche der WohnSelect KVG trägt nicht zuletzt auch zu einem langfristigen Werterhalt der in den jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Immobilien sowie einer Anpassung an sich verändernde rechtliche und gesellschaftlich geforderte Anforderungen bei. Die WohnSelect KVG berücksichtigt daher auf Unternehmensebene die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Ziel der Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ist es, die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu messen, zu gewichten und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu ergreifen.

1. **Allgemeines**

Nachhaltigkeitsfaktoren unterteilen sich insofern in Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand von sog. Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Offenlegungs-VO selbst enthält keine weitergehende Konkretisierung dazu, welche Nachhaltigkeitsindikatoren heranzuziehen sind. Diese Konkretisierung wird zukünftig auf Ebene der RTS erfolgen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren ist allerdings bereits zum aktuellen Zeitpunkt ein Rückgriff auf die Draft RTS angezeigt.

Bei Investitionen in Immobilien sehen die Draft RTS vor, dass folgende sog. „**Pflichtindikatoren**“ herangezogen werden müssen:

- Exposition/Anteil bezüglich fossiler Brennstoffe durch Immobilieninvestitionen sowie
- Exposition/Anteil bezüglich energieineffizienter Immobilien-Vermögenswerte.

Darüber hinaus stehen nach den Draft RTS folgende sog. „**Wahlindikatoren**“ für Investitionen in Immobilien zur Verfügung:

- Treibhausgasemissionen,
- Intensität des Energieverbrauchs,
- Abfallproduktion,
- Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen, und
- Flächeninanspruchnahme.

² „ESG“ steht für „Environment“, „Social“ und „Governance“.

2. Beschreibung der von der WohnSelect KVG berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Zur Feststellung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind die genannten Nachhaltigkeitsindikatoren zu messen und zu gewichten. Die WohnSelect KVG zieht hierfür bereits jetzt die in den Draft RTS festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Investitionen in Immobilien heran.

Für die WohnSelect KVG sind daher die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (Pflicht- und Wahlindikatoren) in Bezug auf Immobilien derzeit maßgeblich:

Nachhaltigkeitsindikatoren	Beschreibung
Fossile Brennstoffe (Pflichtindikator)	<p>Anteil der Investitionen in Immobilien, welche zur dauerhaften Gewinnung, Lagerung, Transport oder Herstellung fossiler Brennstoffe verwendet werden.</p> <p>Nicht erfasst ist der bloße Verbrauch von fossilen Brennstoffen für die Versorgung von Immobilien mit Wärme. Zudem ist die Lagerung von fossilen Brennstoffen aus Gründen des Eigenbedarfs (z.B. Ölheizung/Öltank, Notstromaggregate) ausgenommen.</p> <p>Abzustellen ist ausschließlich auf die konkrete Nutzung der jeweiligen Immobilie. Nicht berücksichtigt werden die Sektoren, in denen (gewerbliche) Mieter tätig sind (z.B. Verwaltungsgebäude von Erdgas-Unternehmen).</p> <p>Zur Bewertung dieser Kategorie ermittelt die WohnSelect KVG anhand der Objektunterlagen auf Basis der Verkehrswerte den Anteil der Investitionen in Immobilien, die zur Förderung, Lagerung, zum Transport oder zur Herstellung von fossilen Brennstoffen verwendet werden.</p>
Energieineffiziente Immobilien (Pflichtindikator)	<p>Anteil der Investitionen in energieineffiziente Immobilien.</p> <p>Hierunter versteht die WohnSelect KVG solche Immobilien, die – sofern vor dem 31.12.2020 errichtet – einen Energieausweis mit einer Energieeffizienzklasse von C oder schlechter aufweisen bzw. – sofern nach dem 31.12.2020 errichtet – deren Primärenergiebedarf nicht den Vorgaben an ein Niedrigstenergiegebäude genügt. Maßgeblich sind insoweit jeweils die aktuell geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben.</p>

	<p>Zur Bestimmung dieses Indikators sind bei überwiegend wohnungswirtschaftlich genutzten Immobilien die Energieausweise der einzelnen Objekte heranzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für Bestandsimmobilien sowie für den Erwerb weiterer Immobilien. Die WohnSelect KVG ist bestrebt, die Datengrundlage fortlaufend zu aktualisieren, um belastbare Angaben zu diesem Indikator machen zu können.</p> <p>Bei Gewerbeobjekten bzw. gewerblich genutzten Flächen wird ebenfalls auf die Energieeffizienzklasse gemäß der Energieausweise bzw. auf den Primärenergiebedarf abgestellt.</p> <p>Zur konkreten Berechnung dieses Indikators ermittelt die WohnSelect KVG im ersten Schritt die Summe der Verkehrswerte derjenigen Immobilien, welche als energieineffizient nach den o.g. Vorgaben einzugruppiert sind. Der so ermittelte Wert wird im zweiten Schritt durch die Summe der Verkehrswerte aller Immobilien des Sondervermögens geteilt, die grundsätzlich in den Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen über den Energieausweis und Niedrigstenergiegebäude fallen; aktuell wird davon ausgegangen, dass dieser Anwendungsbereich für sämtliche Immobilien des Sondervermögens gilt, sofern es sich nicht um unbebaute Grundstücke oder denkmalgeschützte Gebäude handelt.</p>
<p>Treibhausgasemissionen (Wahlindikator)</p>	<p>Treibhausgasemissionen (im Sinne von Art. 3 Nr. 1 VO (EU) 2018/842) sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scope 1 Treibhausgasemissionen: Alle direkten, d.h. durch Verbrennung in eigenen Anlagen erzeugten Treibhausgasemissionen. • Scope 2 Treibhausgasemissionen: Alle Emissionen, die mit eingekaufter Energie (z.B. Elektrizität, Fernwärme) verbunden sind. • Scope 3 Treibhausgasemissionen: (indirekte Treibhausgasemissionen, z.B. durch Geschäftsreisen oder gekaufte Waren) ab 01.01.2023. <p>Die WohnSelect KVG erfasst auf Ebene der jeweiligen Sondervermögen die CO₂-Emissionen in kg CO₂ nach Scope 1 und 2 (die sich aus dem tatsächlichen Energiebezug und einem dem Energiemedium zugeordneten zentral (z.B. durch Bundesbehörde) veröffentlichten oder durch den Versorger</p>

	<p>ermittelten/veröffentlichten Umrechnungsfaktor der verwalteten Immobilien ergeben).</p> <p>Eine Erfassung der Scope 3 Treibhausgasemissionen erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht.</p>
<p>Intensität des Energieverbrauchs (Wahlindikator)</p>	<p>Intensität des Energieverbrauchs der von der WohnSelect KVG verwalteten Immobilien in kWh/m².</p> <p>Die WohnSelect KVG erfasst auf Ebene der jeweiligen Sondervermögen den Energieverbrauch in kWh/m², die sich aus dem tatsächlichen Energiebezug der verwalteten Immobilien im Verhältnis zu im Rahmen des Fonds-Reportings erhobenen/veröffentlichten Wohn- und Nutzflächenangaben ergeben.</p>
<p>Abfallproduktion (Wahlindikator)</p>	<p>Zur Bewertung dieses Indikators ermittelt die WohnSelect KVG die Verkehrswerte der Immobilien, die nicht mit Anlagen zur Mülltrennung ausgestattet und nicht von einem Abfallverwertungs- oder Abfallaufbereitungsvertrag umfasst sind (Angabe in %).</p>
<p>Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen (Wahlindikator)</p>	<p>Zur Bewertung dieses Indikators ermittelt die WohnSelect KVG den Anteil der verbrauchten Rohstoffe im Vergleich zu den insgesamt verbrauchten Baumaterialien für Neubauten und größere Renovierungen. Zu den verbrauchten Rohstoffen zählen nicht wiedergewonnene, recycelte und biologisch abbaubare Rohstoffe.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (Wahlindikator)</p>	<p>Zur Bewertung dieses Indikators ermittelt die WohnSelect KVG den Anteil an nicht begrünten Flächen im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundstücksflächen aller Immobilien. Hierbei werden begrünte Bodenflächen sowie begrünte Flächen auf Dächern und an Fassaden positiv berücksichtigt.</p> <p>Die WohnSelect KVG erfasst auf Ebene des Sondervermögens Angaben zur Flächeninanspruchnahme, Biodiversität, zu den Versiegelungsgraden und zur Dach- und Fassadenbegrünung im Rahmen von Immobilieninvestments in Neubauten sowie im Bestand gehaltener Immobilien.</p>

3. Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Betrachtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kann sowohl bei Investitionsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs einer Immobilie als auch bei Investitionsentscheidungen im Rahmen des Immobilien-Bestandsmanagements relevant werden. Aus diesem Grund berücksichtigt die WohnSelect KVG die PAI sowohl im Rahmen des Erwerbs von Vermögensgegenständen als auch während der gesamten Haltedauer der Immobilien.

a) Datengrundlage

Die Identifizierung und Gewichtung der PAI hängt wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechender Daten ab. Nicht für alle Immobilien, welche die WohnSelect KVG in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, sind ausreichend Daten und Informationen vorhanden, um nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen messen und feststellen zu können. Die WohnSelect KVG ist bestrebt, die Datenlage jährlich zu überprüfen und versucht, diese zu optimieren. In Ausnahmefällen kann daher mit Schätzungen gearbeitet werden.

b) Gewichtung der Nachhaltigkeitsindikatoren

Zur Ermittlung der PAI werden die unter Ziffer 2. genannten Nachhaltigkeitsindikatoren grundsätzlich gleichrangig gewichtet.

c) Implementierung entsprechender Prozesse zur Feststellung und Gewichtung von PAI

Die WohnSelect KVG hat entsprechende Prozesse - im Immobilieninvestment-Prozess sowie während der gesamten Haltedauer der Immobilien - zur Identifizierung und Gewichtung der Nachhaltigkeitsindikatoren und der PAI implementiert.

Bei Investitionsentscheidungen im Rahmen von Ankaufsentscheidungen führt die WohnSelect KVG seit dem 01.03.2022 ergänzend zur bzw. im Rahmen der Technischen Due Diligence regelmäßig eine ESG Due Diligence („**ESG DD**“) durch. Dabei können u.a. die Themenbereiche Energie, Wasser, Abfall, Innenraum- und Außenraumqualität, natürliche Risiken & Resilienz, Mobilität, Digitalisierung im Hinblick auf die Ausstattung sowie die Qualität der Immobilie bewertet werden. Die ESG DD ermöglicht es, die ESG-Qualität einer Investition zu bewerten und damit einzuschätzen, welche (nachteiligen) Nachhaltigkeitsauswirkungen diese zum Zeitpunkt des Ankaufs und in Zukunft auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat. Ergänzend zu der durchgeführten ESG DD hat die WohnSelect KVG ein ES(G) Scoring entwickelt, das für das jeweilige Sondervermögen festgelegte ökologische und soziale Merkmale gewichtet betrachtet. So ist es möglich, Chancen und Risiken objektspezifisch zu evaluieren.

Die im Rahmen der Anlageentscheidungen durchgeführten Maßnahmen zur Erfassung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden nach dem Ankauf in das Portfolio- und Asset Management übertragen, sodass diese bei objektspezifischen Maßnahmen berücksichtigt werden können. Um die Nachhaltigkeitsleistung der gehaltenen Immobilien während der Haltedauer systematisch zu überprüfen, lässt die WohnSelect KVG für die von ihr verwalteten Sondervermögen ein laufendes Portfolioscreening durchführen. Dabei werden die Verbrauchsdaten zu Wärme, Strom und Endenergie sowie die CO₂-Emissionen auf Ebene der Sondervermögen je Objekt sowie aggregiert erfasst.

Zur Erfassung der tatsächlichen Verbräuche wird ein Großteil der gehaltenen Objekte bis voraussichtlich Ende 2023 mit digitalen Zählern ausgestattet. In einem regelmäßig erstellten Bericht wird jedes Objekt auf verschiedenen Zielpfaden, beispielsweise dem nationalen

Klimapfad, eingeordnet und Maßnahmen vorgeschlagen, um diese Zielpfade zu erreichen. Die WohnSelect KVG hat einen Leitfaden entwickelt, der bei Investitionen zum Ankauf von Gebäuden, zu deren Renovierung sowie zu deren technischer Verbesserung angewandt wird und eine zielgerichtete Prüfung ermöglicht, ob die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung³ eingehalten sind.

IV. Maßnahmen zum Umgang und zur Behebung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Werden wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren identifiziert, ist danach zu differenzieren, ob Investitionsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs einer Immobilie oder des Bestandsmanagements getroffen werden.

1. Erwerb von Immobilien

Werden durch die – im Rahmen des Ankaufs durchzuführende – ESG-Due Diligence PAI identifiziert, so richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere nach dem Grad der negativen Auswirkungen im Einzelfall und danach, inwieweit die identifizierten negativen Auswirkungen behoben werden können.

Abhängig von den im Einzelfall identifizierten PAI sind individuelle Maßnahmen zur Beschränkung oder Verminderung der negativen Auswirkungen zu treffen (z.B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einer erworbenen Immobilie durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen). Identifizierte PAI von erheblicher Schwere, die nicht durch andere Maßnahmen beschränkt oder kompensiert werden können, stehen im Einzelfall dem Erwerb der Immobilie entgegen.

Ankäufe von Immobilien, die zur Förderung, Lagerung, zum Transport oder zur Herstellung von fossilen Brennstoffen dienen, sowie Immobilien, in denen (gewerbliche) Mieter aus den vorgenannten Bereichen tätig sind (z.B. Verwaltungsgebäude von Erdgas-Unternehmen), stellen ein Ausschlusskriterium dar.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ankäufe von Bestandsimmobilien, die beim Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch eine Energieeffizienzklasse von F oder schlechter aufweisen, sofern zugleich eine der beiden folgenden Fallgruppen einschlägig ist: Das Heizsystem ist entweder noch dezentral aufgebaut oder das Heizsystem ist zwar zentral, hat aber trotz Erneuerung in den letzten 10 Jahren zu keiner besseren Energieeffizienzklasse als F oder schlechter geführt.

2. Bestandsimmobilien

Die zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen des Bestandsmanagements reichen von der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen über den Aufschub der geplanten Investitionsentscheidung, bis weniger nachteilige Wege zur Umsetzung zur Verfügung stehen, bis hin zur endgültigen

³ Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Nichtdurchführung der geplanten Investition. Welche konkrete Maßnahme ergriffen wird, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

V. Mitwirkungspolitik

Die WohnSelect KVG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Aktionärsrechte-Richtlinie⁴, sodass die WohnSelect KVG keine weiteren Informationen zur Mitwirkungspolitik offenlegen wird.

VI. Bezugnahme auf internationale Standards

Die WohnSelect KVG hat 2021 die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment, kurz: „**PRI**“) unterzeichnet. Als Mitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management („**BVI**“) agiert die WohnSelect KVG außerdem nach den entsprechenden Wohlverhaltensregeln und Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfolio-Management.

Daneben veröffentlicht die WERTGRUND Immobilien AG, als Auslagerungspartner für einzelne Sondervermögen, für die gesamte Unternehmensgruppe (inkl. aller Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsgesellschaften), zu der auch die WohnSelect KVG gehört, regelmäßig nach dem Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex („**DNK**“) eine entsprechende DNK-Erklärung.

⁴ Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften